

Verkaufsbedingungen Grundstücke „In der Spitz“

Seite 1

Verkauf

Die Veräußerung der städtischen Baugrundstücke erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen.

Die Kaufinteressenten erhalten im Fall einer positiven Entscheidung über ihren Kaufantrag eine schriftliche Mitteilung über den Zuschlag für ein Grundstück. Die Bewerber haben eine Reservierungskautions in Höhe von 1.000 EUR an die Stadt Wittlich zu zahlen.

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung sind die notariellen Kaufverträge abzuschließen.

Kaufpreise

Der Verkauf der Baugrundstücke erfolgt zu einem Preis von **190,00 EUR/qm** für Einzel- und Doppelhausbebauung und **250,00 EUR/qm** für Mehrfamilienhausbebauung. Nicht in den Kaufpreisen enthalten sind die Anschlusskosten der Versorgungsträger für Energie- und Telekommunikationsversorgung.

Die Kaufpreise werden innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der notariellen Kaufverträge fällig. Die Zahlungen sind bei Fälligkeit unaufgefordert an die Stadtkasse Wittlich unter Angabe des Produktkontos **1142.461120** zu leisten, es erfolgt keine weitere Zahlungsaufforderung durch die Stadt Wittlich.

Kosten

Der mit dem Erwerb verbundene Aufwand ist von den Käufern zu tragen.

Dazu gehören:

- Notargebühren (Kosten für den Kaufvertrag und spätere Grundschuldbestellungen)
- Grunderwerbssteuer = 5,0 % des Kaufpreises (ist an das Finanzamt zu zahlen)
- Grundbuchkosten (werden vom Amtsgericht - Landesjustizkasse- für Grundbuchumschreibungen und -eintragungen erhoben)

Ansprechpartner

bei der Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstraße 11:

Für Grundstücksfragen:

Frau Gerhards,

Telefonnummer: 06571/17-1320

Mailadresse: diana.gerhards@stadt.wittlich.de

Für Fragen zur Bebauung:

Frau Junk

Telefonnummer: 06571/17-1211

Mailadresse: andrea.junk@stadt.wittlich.de

Frau Orth,

Telefonnummer: 06571/17-1210

Mailadresse: maureen.orth@stadt.wittlich.de

Fortsetzung siehe Rückseite

Verkaufsbedingungen Grundstücke „In der Spitz“

Seite 2

Bauverpflichtung

Die Käufer müssen sich in den abzuschließenden Kaufverträgen gegenüber der Stadt Wittlich verpflichten:

1. innerhalb von spätestens **36 Monaten** nach Eigentumsübergang auf dem erworbenen Grundstück ein Wohngebäude bezugsfertig zu errichten, und zwar auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes WD-05-00 „In der Spitz“.
2. Zur Vorlage eines genehmigungsreifen Antrages auf Bebauung des Kaufgrundstückes haben sich die Käufer rechtzeitig über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Grünordnung sowie über den Straßengestaltungsplan zu informieren.
3. das auf dem Grundstück errichtete Wohngebäude im Falle einer Einzelhausbebauung nach Fertigstellung selbst zu beziehen und mindestens 10 Jahre selbst zu nutzen,
4. das Baugrundstück vor Fertigstellung des Gebäudes nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Wittlich an Dritte zu veräußern,
5. das Baugrundstück mit dem errichteten Wohngebäude bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Eintritt der Bezugstauglichkeit nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Wittlich an Dritte zu veräußern,
6. zu dulden, dass die Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn- und Gehwegbegrenzungen in das angrenzende Baugrundstück hineinragen,
7. nach Fertigstellung des Bauvorhabens spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode die vom Bebauungsplan vorgegebenen Begrünungsmaßnahmen umzusetzen. Falls diese Arbeiten nicht frist- oder ordnungsgemäß ausgeführt werden, ist eine Nachzahlung auf den Grundstückskaufpreis von 5,00 €/m² an die Stadt Wittlich zu entrichten; die evtl. Zahlung dieses Betrages berührt nicht die Verpflichtung zur Begrünung.

Die Stadt Wittlich ist berechtigt, von dem abgeschlossenen Kaufvertrag u.a. zurückzutreten, wenn die Käufer

- mit der Zahlung des Kaufpreises länger als zwei Monate in Verzug geraten,
- gegen eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen verstoßen, insbesondere wenn
 - hinsichtlich der Bebauung des Kaufgrundstückes nicht das notwendige Einvernehmen mit der Stadt Wittlich hergestellt werden kann,
 - die Auflagen der Baugenehmigung oder die Fristen für die Fertigstellung des Gebäudes nicht eingehalten werden.

Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes wird die Stadt Wittlich ermächtigt, durch einseitige Erklärung das Grundstück steuer-, kosten-, zins- und lastenfrei auf sich zurückübertragen zu lassen, wogegen der gezahlte Kaufpreis, die bis dahin gezahlten Erschließungskosten sowie der Verkehrswert der evtl. inzwischen auf dem Baugrundstück errichteten Gebäude und Anlagen, höchstens jedoch die nachgewiesenen reinen Bau- bzw. Anschaffungskosten erstattet werden. Dieser Rückübertragungsanspruch wird durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.

Weitere Regeln werden im Kaufvertrag und in den Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken getroffen.